

## Bekanntmachung



- der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Moos durch Deckblatt Nr. 16
- des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Moos „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 16 für das Sondergebiet Solarpark Langenisarhofen-Ost wurde mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 30.01.2019, GZ: 7-2019-BL, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 16 wirksam. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Solarpark Langenisarhofen-Ost“ wurde vom Gemeinderat Moos in seiner Sitzung vom 21. Januar 2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“ in Kraft.** Jedermann kann den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan und die jeweiligen Begründungen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem sind diese Unterlagen im Internet unter [www.gemeinde-moos.de/aktuelles/](http://www.gemeinde-moos.de/aktuelles/) einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes gilt zusätzlich: Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Moos, den 02. Februar 2019

gez.

Hans Jäger, Erster Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender